

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsanweisung gilt für alle Mitarbeiter der BsS Bergsicherung Sachsen GmbH. Sie gilt für den Betrieb aller vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge (Betriebsfahrzeuge), mit Ausnahme der Fahrzeuge, welche unter die Dienstwagen-Richtlinie der BsS Bergsicherung Sachsen GmbH fallen.

2 Grundsätze

Betriebsfahrzeuge sind vom Unternehmer betrieblich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge. Der Einsatz von Betriebsfahrzeugen beschränkt sich auf Mannschafts-, Geräte- sowie Materialtransporte.

3 Regelungen

Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sein. Zum Zeitpunkt des Fahrtantrittes muss er darüber hinaus körperlich sowie gesundheitlich in der Lage sein, das Betriebsfahrzeug ordnungsgemäß sowie verkehrssicher bedienen können. Es gelten in jedem Fall die nationalen sowie internationalen gesetzlichen Regelungen.

3.1 Fahrzeugübernahme

Mit Fahrzeugübernahme ist durch den Fahrzeugführer eine Sichtprüfung auf Schäden durchzuführen. Er hat sich zu vergewissern, dass sich ein Verbandskasten mit gültigem Haltbarkeitsdatum, ein Warndreieck sowie Warnwesten, der Sitzplatzanzahl entsprechend, an Bord befinden. Im Weiteren sind entsprechend der Anzahl von Anschlagpunkten Mittel zur Ladungssicherung sowie Abdecknetzte in ausreichender Menge mitzuführen. Es ist das Fahrtenbuch auf Plausibilität (Soll-Ist-Vergleich) zu prüfen.

Werden bei o. g. Prüfungen Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich dem Fahrzeugverantwortlichen zu melden sowie gegebenenfalls zu beseitigen.

3.2 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

Vor Fahrtantritt hat eine Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu erfolgen. Hierin ist insbesondere eine Funktionsprobe der Beleuchtungsanlage durchzuführen, die Bereifung (Profiltiefe, Luftdruck) sowie die Dichtigkeit von Betriebsstoffbehältern und die Füllstände der Betriebsstoffe durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

Vor Beginn der Fahrt sind die Sitzposition, die Spiegel, die Kopfstützen sowie das Lenkrad dem Fahrzeugführer anzupassen. Bei betrieblichen Fahrten besteht für alle

im Fahrzeug befindlichen Personen generelle Anschnallpflicht. Die Umsetzung hat der Fahrzeugführer vor Fahrtantritt zu prüfen.

Fahrzeugspezifische Vorbereitungen sind der Betriebsanleitung zu entnehmen.

3.3 Führen der Fahrzeuge

Eine betriebliche Fahrt besteht dann, wenn mindestens einer der unter Pkt. 2 genannten Einsatzbegründungen gegeben ist.

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung gilt beim Führen eines Fahrzeugs im betrieblichen Auftrag der BsS Bergsicherung Sachsen GmbH die 0,0-Promille-Grenze. Der Konsum von berauschenden Mitteln sowie Mitteln deren Wirkung die Einschränkung der Fahrtüchtigkeit zur Folge haben können (auch Medikamente), ist sowohl vor als auch während der Fahrt mit Betriebsfahrzeugen untersagt. Telefonieren, das Schreiben von Textnachrichten sowie anderweitiger Umgang mit einem Mobiltelefon während der Fahrt oder bei laufendem Motor ist dem Fahrzeugführer nur gestattet, wenn dieses nicht aufgenommen werden muss.

Der Fahrzeugführer hat sich über die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung zu vergewissern.

Bei Unfällen (Schädigung Dritter) ist unabhängig von der Schuldfrage die Polizei sowie die Geschäftsleitung zu informieren.

Die Fahrweise und der Umgang mit Betriebsfahrzeugen haben in jedem Fall pfleglich zu erfolgen. Darüber hinaus sind in Hinblick der Außenwirkung der Fahrstil, die Nutzung sowie das Abstellen der Fahrzeuge allgemeingültiger Normen und Verhaltensweisen anzupassen, so dass ein negatives Erscheinungsbild vermieden wird.

Buß- und Ordnungsgelder gehen zu Lasten des Fahrzeugführers, welcher aus dem Fahrtenbuch heraus identifiziert werden kann. Eine mögliche Recherche diesbezüglich erfolgt durch die BsS Bergsicherung Sachsen GmbH nicht.

In den betrieblich überlassenen Fahrzeugen besteht generelles Rauchverbot. Das Überlassen an Dritte, insbesondere Firmenfremde, ist untersagt.

Arbeitstäglich bzw. einsatzweise wird nach Beendigung der betrieblichen Fahrten die Nutzung des Fahrzeugs durch den jeweiligen Fahrzeugführer in das Fahrtenbuch eingetragen und die Richtigkeit der Angaben mit Unterschrift bestätigt.

3.4 Abstellen der Fahrzeuge

Unabhängig vom Abstellort hat der Fahrzeugführer sicherzustellen, dass das Fahrzeug sicher abgestellt und verschlossen ist sowie vom Fahrzeug keine Gefährdung und Behinderung Dritter ausgeht.

Grundsätzlich wird das zum betrieblichen Zweck überlassene Fahrzeug am Schichtende auf dem Betriebsgelände der BsS Bergsicherung Sachsen GmbH abgestellt.

Abweichungen von dieser Regelung sind mit der Geschäftsführung bzw. mit dessen Vertreten abzustimmen. Abweichungen können aus arbeitsorganisatorischer, ortsbedingter oder zeitlicher Begründung gegeben sein.

Starke Verschmutzungen sind zeitnah, jedoch spätestens freitags zu beseitigen. Werden Fahrzeuge zur Übergabe abgestellt, haben diese besenrein zu sein.

Freitags werden die Fahrzeuge generell auf das Betriebsgelände der BsS Bergsicherung Sachsen GmbH besenrein sowie vollgetankt abgestellt. Es erfolgt die Übergabe der Fahrzeugpapiere und des -schlüssels an den Fahrzeugverantwortlichen, der den Zustand der Fahrzeuge in Augenschein nimmt.

3.5 Verhalten bei Mängeln oder Schäden

Treten Mängel oder Schäden am betrieblich überlassenen Fahrzeug auf, ist die verantwortliche Aufsichtsperson bzw. der Fahrzeugverantwortliche umgehend zu informieren.

Ist ein sicherer Betrieb des Fahrzeuges nicht möglich, ist dieses umgehend sicher abzustellen.

Werden im Rahmen der Fahrzeugübernahme Schäden jeglicher Art am Fahrzeug festgestellt, ist die verantwortliche Aufsichtsperson bzw. der Fahrzeugverantwortliche zu informieren.

4 Private Nutzung

Eine private Nutzung der Betriebsfahrzeuge außerhalb der Arbeitszeit ist nach Absprache und schriftlicher Bestätigung einer verantwortlichen Person in Form der Nutzungserlaubnis möglich.

4.1 Nutzungszeitraum

An den Wochentagen von Montag bis Freitag besteht für die angestellten Mitarbeiter der BsS Bergsicherung Sachsen GmbH die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung der Betriebsfahrzeuge.

Dies muss mit Vorankündigung der Bedarfsanmeldung durch die entsprechende verantwortliche Person schriftlich (Formular „Nutzungserlaubnis Betriebsfahrzeug“) bestätigt werden.

Die private Nutzung der Betriebsfahrzeuge erfolgt unter Beachtung der gleichen Regelungen wie bei betrieblichen Fahrten.

Für die private Nutzung gelten folgende Einschränkungen und Hinweise:

- max. 2 Stunden pro Arbeitstag zur eignen privaten Nutzung,

- max. 2 mal im Monat,
- Fahrten für und durch Dritte sind ausgeschlossen und untersagt,
- jegliche private Nutzung von Betriebsfahrzeugen führt zur Übernahme der Selbstbeteiligung (1000 €) im Schadensfall durch den Nutzer / Fahrzeugführer

Die private Nutzung der Fahrzeuge außerhalb des oben genannten Rahmens ist durch eine individuelle Regelung mit dem jeweiligen Eigentümer des Fahrzeugs zu erwirken.

4.2 Fahrzeugverantwortlicher

Nach Möglichkeit und Erfordernis, jedoch einmal monatlich, sind durch den Fahrzeugverantwortlichen folgende Sachverhalte und deren Funktionstüchtigkeit zu klären:

- Anzahl vorhandener Warnwesten,
- Warndreieck,
- Mittel zur Ladungssicherung,
- Profiltiefe und Luftdruck der Bereifung, inkl. Ersatzrad,
- Beleuchtungsanlage,
- Füllstände von Betriebs- und Schmierstoffen (Brems-, Kühl- und Scheibenflüssigkeit, Öl- sowie Tankstand),
- Sichtprüfung auf optische Mängel bzw. Schäden,
- Prüfung der Einträge im Fahrtenbuch.

Festgesellte Schäden oder Mängel sind zu dokumentieren.

Entsprechend der Sicherheitskonzeption der BsS Bergsicherung Sachsen GmbH sowie den Wetterverhältnissen hat der Fahrzeugverantwortliche den Winter-Sommer-Wechsel der Bereifung zu veranlassen.

Der Fahrzeugverantwortliche hat nach Möglichkeit und Erfordernis Betriebsfahrzeuge einer gründlichen Reinigung zu unterziehen bzw. dieses zu veranlassen.

5 Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der betrieblichen Nutzungsregeln kann disziplinarisch geahndet werden und bis zur fristlosen Kündigung führen.

Die private Nutzung betrieblicher, bzw. von Unternehmen angemieteter Fahrzeuge ohne eine gültige, unterzeichnete Nutzungserlaubnis wird als Diebstahl gewertet. Dementsprechend wird dies streng disziplinarisch geahndet und kann zur fristlosen Kündigung führen.

6 Begriffserklärung

Fahrzeugführer:

- Person, welche zum Zeitpunkt einer Feststellung fahrbereit bzw. fahrend am Steuer sitzt,
- Person, welche durch Eintragung im Fahrtenbuch einen Zeitraum bestimmt.

Fahrzeugverantwortlicher:

- Lagerist

7 Inkrafttreten

Die Betriebsvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch den Unternehmer in Kraft.

Schneeberg, 20.06.2017



Tobias Steinert
Geschäftsführer

Anlage: Vordruck Nutzungserlaubnis



Nutzung betrieblicher Fahrzeuge - Nutzungserlaubnis -

AAW 1/2017
Anlage

Nutzer:

_____ Datum

_____ Name

_____ Vorname

Nutzung:

_____ Datum

Uhrzeit: _____ - _____

vom

bis

_____ Unterschrift Nutzer

Verantwortliche Person:

_____ Name

_____ Vorname

Fahrzeug:

_____ Typ, Bezeichnung

_____ Amtl. Kennzeichen

Belehrung zur privaten Nutzung:

- max. 2 Stunden pro Arbeitstag zur eignen privaten Nutzung,
- max. 2 mal im Monat,
- Fahrten für und durch Dritte sind ausgeschlossen und untersagt,
- jegliche private Nutzung von Betriebsfahrzeugen führt zur Übernahme der Selbstbeteiligung (1000 €) im Schadensfall durch den Nutzer / Fahrzeugführer

_____ Datum, Unterschrift

verantwortliche Person - Zustimmung

_____ Datum, Unterschrift

Nutzer – meine Angaben sind richtig und ich akzeptiere die
Regelungen zur Nutzung betrieblicher Fahrzeuge

- Nutzer erhält Kopie -

Bestätigt: 20.06.2017

Seite 6 von 6